

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 18. Januar 1875.)

Die schweiz. Gesandtschaft in Paris hat mit Zuschrift vom 11. dies dem Bundesrathe zwei Rechnungen über die im zweiten Semester des Jahres 1874 aus dem Hilfsfond für bedürftige Schweizer in Paris gemachten Unterstützungen eingesandt. *) Nach Angabe der gedachten Gesandtschaft sind im erwähnten Zeitraume Fr. 4329. 35 an hilfsbedürftige Angehörige der Schweiz ausgegeben worden.

Mit Schreiben vom 15. dies hat Herr J. J. Stehlin von Basel, Bürgermeister und eidg. Oberst, seinen Austritt aus dem Nationalrathe mit Rücksicht auf sein Alter erklärt.

Herr Stehlin war seit 1853 ununterbrochen Mitglied des schweizerischen Nationalrathes.

(Vom 20. Januar 1875.)

Veranlaßt durch das von der Regierung des Kantons Genf unterm 24. Februar 1872 erlassene Gesez betreffend die *Phylloxera vastatrix*, beschloß der Bundesrath, an alle Weinbau treibenden Kantone der Schweiz (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg) das nachstehende Kreisschreiben zu erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Wir wollen nicht ermangeln, Ihre Aufmerksamkeit auf die Thatsache hinzulenken, daß im Kanton Genf mittels eines Gesezes vom 24. Februar 1872 betreffend die durch die *Phylloxera vastatrix* verursachte Rebenkrankheit immerhin beachtenswerthe Erfolge erzielt worden sind.

*) Siehe Beilage zu Nr. 4 des Bundesblattes.

Indem wir dieses Gesez abschriftlich beilegen, ersuchen wir Sie, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Ihrem Kantone auf den Fall, daß die Reblaus dort ebenfalls auftreten sollte, in ähnlicher Weise gesezgeberisch vorzugehen sein dürfte, damit eventuell das Nöthige sofort und mit Aussicht auf nachhaltige Wirkung vorgekehrt werden könnte.

Inzwischen benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.

Loi

accordant au Conseil d'Etat les pouvoirs nécessaires pour combattre l'introduction dans les cantons de la maladie de la vigne causée par le puceron des racines (*phylloxera vastatrix*).

(Du 24 février 1872.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

considérant qu'une maladie redoutable, causée par un puceron, ravage depuis quelques années certaines parties des vignobles français et menace de s'étendre dans d'autres pays;

considérant que, lors même que cette maladie n'a point encore été constatée chez nous, il importe que l'autorité ait les moyens d'en combattre l'introduction ou le développement;

sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète ce qui suit:

Art. 1. Le Conseil d'Etat est investi des pouvoirs nécessaires pour prendre des mesures propres à prévenir l'introduction du phylloxera dans le canton ou s'il venait à y apparaître, pour faire pratiquer dans les vignes atteintes ou menacées, toutes les opérations reconnues utiles contre la propagation du fléau.

Art. 2. Les opérations auront lieu sous réserve d'une indemnité équitable à fixer et à répartir par experts, ou, en cas de contestation, par les Tribunaux compétents.

„Aus dem Umstande, daß die Regierung eines Kantons eine derartige neue Verordnung vor Publizirung derselben uns zur Prüfung und Genehmigung eingesandt, eine andere kantonale Behörde sogar vor Erlaß neuer Bestimmungen über die verfassungsmäßige Zulässigkeit derselben Erklärungen von uns verlangt hat, während die übrigen Kantone, welche in der Lage gewesen sind, ihre bisherigen Vorschriften über Ausübung gewisser Gewerbe zu modifiziren, ihre neuen Verordnungen ohne Weiteres in Kraft gesetzt und zur Ausführung gebracht haben, scheint hervorzugehen, daß über die Stellung der Kantone zum Bunde bei Erlaß solcher unter Litt. c des Art. 31 der Bundesverfassung fallenden Verordnungen verschiedene Ansichten herrschen.

„Wir haben nun unsererseits nichts dagegen einzuwenden, daß die Kantone die in Litt. c des Artikel 31 vorbehaltenen Verfügungen von sich aus erlassen und in Vollziehung setzen, um so weniger, als die Bundesverfassung den Kantonen eine vorgängige Einholung der Bundesgenehmigung, wie sie bei andern Gesetzen ausdrücklich vorgesehen ist, in Betreff jener Verfügungen nicht vorschreibt und das praktische Bedürfniß der kantonalen Verwaltungen in der Regel eine rasche Ordnung der in Frage liegenden Verhältnisse erheischt. Sie haben bei Erlaß der Verfügungen darauf zu achten, daß sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

„Hinwieder behalten wir uns selbstverständlich vor, jederzeit, sei es bei Anlaß von einlaufenden Beschwerden von Bürgern, sei es in Folge der an die Hand genommenen Durchsicht der von den Kantonen eingeforderten Gesetze und Verordnungen über Ausübung von Handel und Gewerbe die fernere Anwendung von Bestimmungen zu untersagen, welche wir mit dem im Art. 31 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit unvereinbar erachten würden, von welchen Entscheiden natürlich immerhin die Berufung an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft offen steht.

„Indem wir Sie ersuchen, von diesen Eröffnungen, durch welche wir unrichtigen Auffassungen und unnöthigen Vorkehren von vornherein zu begegnen wünschen, Vormerkung nehmen zu wollen, ergreifen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

Herr Charles Cossy, von Ollon (Waadt), hat mit Schreiben vom 17. dies erklärt, daß er wegen seiner am 12. l. Mts. stattgefundenen Ernennung zum Kantonsrichter nicht mehr Mitglied des Nationalrathes sein könne.

(Vom 22. Januar 1875.)

Auf einen Bericht des Hrn. Professor Schnetzler, Präsident der eidg. Centrakommission für Berathung von Maßregeln gegen die Reblaus, hat der Bundesrath beschlossen, es sei die Einfuhr von Wurzelreben und Rebholz aus Rheinpreußen sowohl als von solchen amerikanischen Ursprungs, ob letztere nun direkt aus Amerika oder aus irgend einem andern Lande kommen, verboten.

Der Bundesrath wählte als Telegraphist in Hägglingen: Hrn. Arnold Wirth, von und in Hägglingen (Aargau), Posthalter daselbst.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.01.1875
Date	
Data	
Seite	89-93
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 492

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.